

Informationen zur flächenhafte Untersuchung auf Kampfmittel

Grundsätzlich ist es so, dass die Kosten für eine flächenhafte Kampfmitteluntersuchung vom Land NRW getragen werden, unabhängig von der Größe der Fläche. Die Kosten für die vor- und nachbereitenden sowie in speziellen Fällen begleitenden Maßnahmen sind jedoch vom Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn zu tragen.

Die zu untersuchende Fläche wird mit Magnetometern überprüft. Hierbei werden eisenhaltige Gegenstände (z.B. Kampfmittel), bis zu einer Tiefe von 3-4 m detektiert und geräumt. Je nach Belastung und Tiefenlage werden die Kampfmittel mit Spaten oder auch Baggern geborgen.

Vorbereitende Maßnahmen:

Für die Anwendung des Verfahrens sind die folgenden Voraussetzungen durch den Grundstückseigentümer / Bauherrn zu schaffen:

- Ferromagnetische Störfelder im Bereich der Detektionsfläche einschließlich eines Überlappungsbereiches von mindestens 5 m entfernen (Zäune, Fahrzeuge, Baustelleneinrichtungen etc.)

Sofern unmittelbar neben einer Fläche, die detektiert werden soll, Störobjekte wie z.B. Gebäude, Zäune, Fahrzeuge, u.a. vorhanden sind, die nicht entfernt werden können, so wird es in diesen Randbereichen Teilstücke geben, die nicht oder nur eingeschränkt ausgewertet werden können.

- Abtragen von Auffüllungen / Aufschüttungen bis auf sauber gewachsenen Boden (also keine Beimengung von Ziegelbruch, Schlacke o. ä.!)
 - Stammen die Auffüllungen nachweislich aus der Zeit nach 1945, ist das Abtragen unbedenklich, Erschütterungen sind jedoch zu vermeiden.
 - Bestanden die Auffüllung bereits zur Zeit des 2. Weltkrieges, so dürfen diese aufgrund des Kampfmittelverdachts nur im Rahmen einer baubegleitenden Kampfmittelräumung abgetragen werden!

Sollte der Antragsteller nicht erklären können, dass es sich eindeutig um eine Nachkriegsauffüllung handelt, so ist diese als „Kriegsauffüllung“ zu behandeln.

- Entfernen von Oberflächenversiegelungen (Asphalt, Gehwege u. ä.), sofern diese ohnehin generell nicht bestehen bleiben sollen
- Bei vorhandenen Altlasten Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsplans
- Begehbarkeit der Detektionsfläche herstellen
 - Freischneiden von Bewuchs (bis max. 10 cm Höhe)
 - Fläche ebnen / Spurrillen oder unregelmäßige Kanten glätten
 - Bei tieferliegender Fläche ggf. eine (Erd-)Rampe herstellen, um die Zufahrt mit dem Sondenwagen zu ermöglichen
- Den Verlauf von ggf. im Erdreich vorhandenen Leitungen verbindlich oberirdisch kennzeichnen
- Abstecken / Kennzeichnen der zu untersuchenden Fläche im Gelände mittels Holzpflocken / Flatterband

Beispiele für Mehrkosten, die anfallen können

Mehrkosten für eine zusätzliche Anfahrt, die durch eine mangelhaft vorbereitete Fläche notwendig wurde, trägt der Grundstückseigentümer / Bauherr.

In einigen Fällen kann im Laufe der Untersuchung eine Wasserhaltung notwendig werden. Hierbei muss durch geeignete Verfahren sichergestellt werden, dass kein Wasser in die Baugrube eindringt. Dies gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Grundstückseigentümers / Bauherrn.

Dort, wo ggf. das Erdreich aufgegraben werden muss, um verdächtige Gegenstände zu bergen, wird die entstandene Grube nur lose mit dem Aushub wiederverfüllt. Im Nachgang obliegt es dem Grundstückseigentümer / Bauherrn, zu entscheiden, ob es ggf. einer Nachverdichtung bedarf und diese auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Die Fläche ist bis zum endgültigen Abschluss der Kampfmitteluntersuchung freizuhalten (keine Erdarbeiten, keine Ablagerung von Baustoffen, keine Geräte auf der Fläche etc.) - dies kann mehrere Wochen dauern. Zuwiderhandlungen können dazu führen, dass die Sondierung erneut durchgeführt werden muss und somit Mehrkosten entstehen, die der Grundstückseigentümer / Bauherr zu tragen hat.